

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
1.1.	Prüfungsauftrag	2
1.2.	Rechtliche Zuständigkeit	2
1.3.	Organisatorische Eingliederung	2
1.4.	Prüfungsziel	2
1.5.	Prüfungsmethodik	2
1.6.	Ausgangssituation	2
2.	Zusammenfassende Beurteilung der einzelnen Bereiche.....	3
2.1.	Rechtlicher Bereich.....	3
2.2.	Aufgabenorientierter Bereich.....	4
2.3.	Finanzieller Bereich	4
2.4.	Administrativer Bereich	6
2.5.	Allgemeiner Bereich.....	6
2.6.	Organisatorischer Bereich	7

1. Allgemeines

1.1. Prüfungsauftrag

Der Finanzkontrollausschuss hat in seinem Arbeitsprogramm 1998 die Nachkontrolle der NÖ Landes-Feuerwehrschnule Tulln (LFS) beschlossen.

1.2. Rechtliche Zuständigkeit

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, ist die Verwaltung der NÖ Landes-Feuerwehrschnule Landesrat Franz Blochberger zugeteilt.

1.3. Organisatorische Eingliederung

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) für die Verwaltung der NÖ Landes-Feuerwehrschnule zuständig.

1.4. Prüfungsziel

Ziel der durchgeführten Nachkontrolle war es zu überprüfen, welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der 1993 durchgeführten Überprüfung der NÖ Landes-Feuerwehrschnule Tulln (Wahrnehmungsbericht I/1994) seitens der Verantwortlichen getroffen wurden.

1.5. Prüfungsmethodik

Im Mittelpunkt der ggst. Nachkontrolle stand die Überprüfung, ob bzw. inwieweit die formulierten Grundsätze nunmehr - sowohl in formaler als auch in wirtschaftlicher Hinsicht - im Tagesgeschehen der LFS Beachtung finden. Aus diesem Grunde wurde von der Vorgangsweise einer punktuellen, isolierten Überprüfung der Umsetzung der einzelnen Ergebnispunkte abgegangen und eine gesamtheitliche Betrachtung der im ursprünglichen Prüfbericht dargelegten Problembereiche durchgeführt. Zusätzlich wurden die aus dem laufenden Betrieb neu gewonnenen Erfahrungen in die Bewertung mit einbezogen und die daraus resultierenden, notwendigen Präzisierungen und Richtungskorrekturen im Bericht über die Nachkontrolle dargestellt.

1.6. Ausgangssituation

In der Schlussbetrachtung des Wahrnehmungsberichtes I/1994 wurde seitens der Finanzkontrolle zum Ausdruck gebracht, dass die LFS eine Anstalt des Landes NÖ ist und dass die im Jahr 1991 geänderte rechtliche Basis einen wesentlichen Einfluss auf die Führung und das Verwaltungsgeschehen hat.

Die LFS hat im Sinn der ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben neben der Ausbildung der Feuerwehrmitglieder auch Leistungen für das gesamte Feuerwehrwesen in NÖ zu erbringen. Dem NÖ Landesfeuerwehrverband (LFV) kommt dabei die Funktion eines feuerwehrfachlich kompetenten Beraters zu. Die letzte Verantwortlichkeit liegt jedoch allein bei den Organen des Landes NÖ.

Nur die Anerkennung der in der Schlussbetrachtung zum Ausdruck gebrachten Grundsätze kann die Basis einer fruchtbaren Zusammenarbeit aller am Feuerwehrwesen Interessierten bilden.

2. Zusammenfassende Beurteilung der einzelnen Bereiche

2.1. Rechtlicher Bereich

Die seitens der Finanzkontrolle urgierte Verordnung gem. § 62a Abs.4 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes (NÖ FGG), LGBl. 4400, wurde am 12. Juli 1994 durch die NÖ Landesregierung erlassen.

Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule, LGBl. 4400/10, enthält die näheren Bestimmungen über Aufgaben und Organisation der Schule als auch die Schulordnung sowie die Ausrückeordnung der „Betriebsfeuerwehr NÖ Landes-Feuerwehrschnule“.

Gemäß Teil III der Verordnung ist ein Koordinierungsausschuss, der gem. § 11 Abs.1 zur Beratung von wichtigen oder dringenden Angelegenheiten der Schule und zur Erstellung einvernehmlicher Vorschläge an die NÖ Landesregierung dient, zu bilden.

Dem Koordinierungsausschuss gehören gem. § 11 Abs.2 der Verordnung an:

- der Leiter der für Feuerwehrangelegenheiten und für die Verwaltung der Landes-Feuerwehrschnule zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung als Vorsitzender
- der Landesfeuerwehrkommandant und
- der Schulleiter.

Im Zuge der Nachkontrolle wurde Einsicht in die Protokolle des Koordinierungsausschusses genommen, um sich von der Effektivität der neu geschaffenen Einrichtung zu überzeugen. Die Einrichtung eines Koordinierungsausschusses ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Koordinierungsausschuss sich noch nicht in jenem Ausmaß zu einer effektiven Plattform entwickelt hat, welche als optimal angesehen werden kann. Als Hauptursache dieser Entwicklung muss die mangelnde Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten, die sich in Formalismen und Kompetenzfragen verlieren, sowie die Weisungsgebundenheit des Schulleiters angesehen werden. Augenscheinlich wird diese Problematik dokumentiert durch die Tatsache, dass selbst während einer Sitzung der Leiter der Abt. IVW4 dem Schulleiter Weisungen erteilt hat.

Gerade die Weisungsgebundenheit erschwert es dem Schulleiter, gegen Intentionen des vorgesetzten Abteilungsleiters bzw. des Landesfeuerwehrkommandanten aufzutreten und Interessen des Schulbetriebes als vorrangig zu vertreten.

Nur die gleichen Rechte einzelner Partner in einem Entscheidungsprozess können zu Entscheidungsfindungen auf demokratischer Basis und damit zu konstruktiven, zielorientierten Ergebnissen führen.

Ergebnis 1

Mit der Zielsetzung, die Effizienz des Koordinierungsausschusses zu heben, wird die Änderung des § 11 Abs.2 der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule empfohlen.

LR: Die Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschnule wird mit der Zielsetzung, die Effizienz des Koordinierungsausschusses zu heben, geändert werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der klaren Verantwortungsstrukturen seitens der Finanzkontrolle geforderte schriftliche Vereinbarung über die Führung der Kantine im Bereich der LFS wurde mit dem LFV abgeschlossen.

Weiters wurde die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen durch den LFV an die LFS vertraglich geregelt. Im Vertrag wurden Regelungen hinsichtlich der Fahrzeugnutzung für Zwecke der Ausbildung, der zusätzlichen Verwendung im Rahmen des Katastrophenschutzpunktes und der Kostentragung bei Eigenbedarf durch den LFV getroffen.

Die Bereinigung des Kfz-Systemisierungsplanes als Bestandteil des Voranschlages erfolgte bereits ab dem Jahre 1995.

Im Bereich der LFS wurde, im Sinne der in der Dienstbekleidungsordnung geschaffenen Möglichkeit, die Ausstattung der Bediensteten mit Dienstbekleidung nach einem Punktesystem eingeführt. Die Umstellung hat sich bewährt.

Die Vorschrift, Systemzahl 01-03/00-0500, in der Fassung 1988, welche im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen stand, wurde entsprechend abgeändert.

2.2. Aufgabenorientierter Bereich

Die NÖ Landesregierung vertrat anlässlich ihrer Äußerung ebenfalls die Auffassung, dass die Schule nicht ausschließlich die Aufgabe „Ausbildung“ besitzt, sondern alle seitens des Gesetzgebers übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Die LFS wurde 1997 als Prüf- und Überwachungsstelle für Brandschutztechnik im Rahmen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes akkreditiert. Im Rahmen der Prüfstelle erfolgt die technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren.

Im Zuge der Aufgabe „Ausbildung der mit der Brandverhütung betrauten Personen“ wurde die Ausbildung der Brandschutzbeauftragten der Landesdienststellen intensiviert. In Kooperation mit der NÖ Landesstelle für Brandverhütung, deren Bedienstete als Gastvortragende herangezogen werden, steht der LFS nunmehr auch qualifiziertes Personal im Bereich Brandursachen und -verhütungseinrichtungen zur Verfügung.

Der Ausbau der LFS als Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des Landes NÖ und des LFV erfolgt im Zuge der Errichtung einer Nachrichtenzentrale, während die als Stützpunkt notwendigen Lagerkapazitäten und Lagerbestände noch aufgebaut werden müssen.

Die Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden wird momentan nicht im Rahmen der LFS durchgeführt.

Entgegen der ursprünglichen Absicht des LFV die Grundlehrgänge selbst zu organisieren, zu finanzieren und zu überwachen, sah er sich in der Praxis außer Stande, diesem Vorhaben gerecht zu werden. Durch die 1997 neu beschlossenen „Durchführungsrichtlinien für den Grundlehrgang“ fiel die Durchführung wiederum der LFS zu.

Das angestrebte Ziel der ursprünglichen Empfehlung der Finanzkontrolle, Kostenersparnis durch Aufwandsminimierung, konnte jedoch durch die Pauschalierung der zu leistenden Zahlungen erreicht werden.

2.3. Finanzieller Bereich

Die Ergebnisse im Bericht der Finanzkontrolle sollten der Optimierung der Geldgebarung, der Umsetzung des Grundsatzes der Kostentrennung sowie der Sensibilisierung des Kostenbewusstseins dienen.

2.3.1. Optimierung der Geldgebarung

Zu den Aufgaben des wirtschaftlichen Leiters zählt es nunmehr, sich regelmäßig um die optimale Verzinsung des Girokontos, unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Geldmarktzinsen, zu bemühen.

Hinsichtlich der Höhe der Girokontobestände, der Verlagsmittel, wird erst durch die Einführung einer zentralen Geldverwaltung ein den jeweiligen Bedürfnissen entsprechender, optimaler Finanzmitteleinsatz gewährleistet werden.

2.3.2. Grundsatz der Kostentrennung

Sowohl die LFS als auch der LFV verfügen über eigene Finanzmittel zur Bedeckung des eigenen Betriebsaufwandes. Die entstehenden Kosten sind immer von jener Institution oder Stelle zu tragen, in deren Interesse die Aufwendung erfolgt.

Darüber hinaus ist eine exakte Kostentrennung und Kostenzuordnung zu den einzelnen Kostenverursachern für eine anzustrebende Kostenwahrheit unerlässlich.

Mehr- oder Gesamtaufwendungen, welche auf besondere Wünsche des LFV durch die LFS erbracht werden, werden seit 1994 dem LFV ebenso wie jedem anderen Nutzer in Rechnung gestellt, wodurch dem Grundsatz der Kostentrennung entsprochen wird.

Die Basis für die derzeitige Handhabung bildet ein mündliches Übereinkommen mit den Verantwortlichen des LFV bzw. bei Anlässen privater Natur die geübte Praxis.

Seitens der NÖ Landesregierung wurde in der Äußerung zum ursprünglichen Prüfbericht die Ausarbeitung einer schriftlichen Regelung zwischen dem LFV und der LFS hinsichtlich der Kostentragung des Aufwandes von Veranstaltungen in Aussicht gestellt.

Im Gegensatz zur abgegebenen Zusage wurde keine schriftliche Regelung getroffen, sie erscheint jedoch unter dem Gesichtspunkt der nunmehr gehandhabten Kostentrennung entbehrlich.

2.3.3. Sensibilisierung des Kostenbewusstseins

Orientierte sich die LFS ursprünglich bei der Festsetzung der Kostenersätze für die Personalverpflegung an Abgabepreisen der Landhausküche, so führten die Empfehlungen der Finanzkontrolle dazu, dass heute der in regelmäßigen Abständen ermittelte Wareneinsatz die Grundlage der zu leistenden Kostenersätze bildet.

Die Kostenersätze werden nunmehr differenzierter gestaltet. Der Abgabepreis für Dritte, die so genannte Fremdverpflegung, enthält einen Personal- und einen Betriebskostenanteil und stellt damit keinen ungerechtfertigten Sozialtarif mehr dar. Sowohl die Gendarmerieschnule als auch der LFV sowie Landesbedienstete im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit haben einen entsprechend höheren, von der Abt. IVW4 festgesetzten Kostenersatz zu bezahlen.

Hinsichtlich der Teilnahme von Gastvortragenden am Mittagstisch der LFS wurden neue „Richtlinien für die Entlohnung von Gastlehrern“ in Kraft gesetzt. Die Teilnahme am Essen ist nunmehr Teil der Entlohnung wobei bei Verzicht darauf jedoch kein Anspruch auf Barabläse besteht.

Naturalrabatte wurden nunmehr ordnungsgemäß dem Warenbestand zugerechnet.

Der Leiter der LFS hat auf Grund der positiven Erfahrungen bei den Wochenendlehrgängen das Ende aller Lehrgänge so festgesetzt, dass ein Abendessen nur mehr in begründeten Ausnahmefällen verabreicht wird, wodurch der Kostenaufwand weiter minimiert werden konnte.

Als exemplarisches Beispiel dafür, dass es gelungen ist, das Kostenbewusstsein zu steigern, muss der Beitritt der LFS zur Einkaufsgemeinschaft Tulln angesehen werden.

2.4. Administrativer Bereich

Den Anregungen und Empfehlungen im administrativen Bereich wurde seitens der Abt. IVW4 bzw. seitens der LFS unmittelbar nachgekommen.

Zufrieden stellende Umsetzungen konnten für den Bereich der Personalverpflegung durch Ausgabe von Essmarken und die Einbeziehung der Zivildienner in das System festgestellt werden. Ebenso wurde für die erforderliche Instandhaltung der Dienstbekleidung eine den speziellen Bedürfnissen der LFS entsprechende, dem Verantwortungsbereich des Schulleiters zugewiesene, Regelung ausgearbeitet.

Die empfohlenen Kontrollen der Fahrtenbücher und der Absenzenvormerke bei Dienstreisen werden durchgeführt.

Seit Jänner 1994 wurde der Anregung der Finanzkontrolle insofern Folge geleistet, als die Wertgrenze für Ausgaben, die der Leiter der LFS auf eigene Verantwortung tätigen kann, auf S 15.000,- (inkl. MWSt) festgelegt wurde. Regelmäßige Zahlungen, auf deren Höhe kein Einfluss genommen werden kann, unterliegen dieser Regelung nicht.

Die getroffene Regelung wird als unzureichend angesehen.

Ergebnis 2

Es wird empfohlen, die Wertgrenzen für Ausgaben, die der Leiter der NÖ Landes-Feuerwehrschnule auf eigene Verantwortung tätigen kann, zu erhöhen.

LR: Die Wertgrenze für Ausgaben, die der Leiter der NÖ Landes-Feuerwehrschnule auf eigene Verantwortung tätigen kann, wurde auf S 50.000,00 (inkl. MWSt) angehoben.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5. Allgemeiner Bereich

Sowohl die Vorschreibung als auch die Einhebung des „Sühnegeldes“ (S 500,-) – bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Lehrgangsteilnehmers – erfolgt durch die LFS, welche nunmehr auch die Beträge vereinnahmt.

Der administrative Aufwand und die tatsächlichen Kosten bei unentschuldigtem Fernbleiben werden derzeit keinesfalls durch das Sühnegeld abgedeckt.

Ergebnis 3

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Höhe des Sühnegeldes angehoben und neu festgelegt werden sollte.

LR: Die Höhe des Sühnegeldes bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Lehrgangsteilnehmers wird auf jenes Maß angehoben werden, dass zumindest die Kosten des administrativen Aufwandes abgedeckt sind.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Finanzkontrolle, sich bei der Gestaltung des Menüplanes zeitgemäß vermehrt an den Grundsätzen der Ernährungslehre zu orientieren, wurde durch die LFS insofern entsprochen, als nunmehr für das Personal alternativ ein kalorienreduziertes Menü angeboten wird. Eine grundsätzliche Ausweitung des momentanen Angebotes auch auf die Lehrgangsteilnehmer scheitert am erforderlichen Platz und der notwendigen Kücheneinrichtung.

2.6. Organisatorischer Bereich

Der Empfehlung der Finanzkontrolle sowohl an die Abt. IVW4 als auch an den Leiter der LFS, künftig die ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten in rechtlicher, finanzieller und personeller Hinsicht vermehrt wahrzunehmen, sollte, so führte die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme aus, noch intensiver nachgekommen werden.

Die rechtliche Grundlage der LFS bildet das NÖ FFG. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abt. IVW4 mit der Verwaltung der LFS befasst. Dieser Umstand bedeutet, dass die Abt. IVW4 sowohl in rechtlicher, finanzieller als auch personeller Hinsicht für den Betrieb der LFS verantwortlich ist.

Die LFS ist von ihrer Aufgabenstellung her eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, welche in feuerwehrfachlicher Hinsicht, so sehen es die gesetzlichen Bestimmungen vor, dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt ist. Sie ist eine Anstalt des Landes NÖ, womit die Verantwortung des zuständigen Regierungsmitgliedes gegenüber dem Landtag von NÖ gewahrt bleiben muss.

Die Einrichtung des Koordinierungsausschusses gemäß § 11 Abs.1 der Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschule zur Beratung von wichtigen oder dringenden Angelegenheiten der Schule und zur Erstellung einvernehmlicher Vorschläge an die NÖ Landesregierung hat nach Ansicht des LRH die in ihn gesetzten Erwartungen bisher nicht erfüllen können. Zu unterschiedlich sind die Interessenslagen, zu unausgeglichen die Kräfteverhältnisse.

In Konsequenz des Erkennens der im Koordinierungsausschuss aufgetretenen Schwierigkeiten, in Überzeugung, dass nur ein klaglos funktionierender Koordinierungsausschuss seiner Beratungsaufgabe gerecht werden kann und damit sich zu einer Problemlösungsplattform im Interesse des NÖ Feuerwehrwesens entwickeln soll werden Maßnahmen getroffen.

Die Aufgabenverteilung, die personellen Zuständigkeiten und damit auch die konkreten Verantwortlichkeiten innerhalb der Abt. IVW4 werden neu strukturiert.

In Verbindung damit werden auch die finanziellen Berechtigungen überdacht und neu definiert.

Es scheinen nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen zu werden, dass im Sinne einer optimalen Strukturierung der Aufgaben der LFS ein mehr an Selbständigkeit, ein mehr an finanzieller Berechtigung und damit auch ein mehr an Verantwortung übertragen werden kann.

Der LRH sieht in den getroffenen Maßnahmen eine Chance. Eine Chance für die Landesverwaltung und eine Chance für den Landesfeuerwehrkommandanten, im Koordinierungsausschuss nunmehr kooperativ für das NÖ Feuerwehrwesen zu wirken.

Sowohl die politischen Verantwortungsträger, als auch die Verantwortlichen im Bereich der Landesverwaltung werden die weitere Entwicklung der LFS aufmerksam zu verfolgen und kritisch zu analysieren haben.

Falls die getroffenen Maßnahmen nicht zum angestrebten Ergebnis führen, wären seitens der Abt. IVW4 alternative Überlegungen anzustellen, die Selbständigkeit der LFS als Anstalt des Landes NÖ durch Änderung der rechtlichen Bestimmungen zu stärken.

St.Pölten, im September 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber